

Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde



Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 28.07.2025 für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde am 05.10.2025 zur Berufung der Beisitzer in den Wahlausschuss	Seite 2
Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melde- register anlässlich der bevorstehenden Wahl der hauptamtlichen Bürger- meisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde am 05. Oktober 2025 und zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten von Über- mittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz	Seite 2
Das Forstamt Dahme-Spreewald informiert	Seite 4

IMPRESSUM

Herausgeber:	Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101
Auflagenhöhe:	50 Druckexemplare
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 28.07.2025 für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde am 05.10.2025

Berufung der Beisitzer in den Wahlausschuss

Gemäß § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) sowie § 3 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) sind für das Wahlgebiet der Gemeinde Eichwalde nachfolgende Personen als Beisitzerinnen und Beisitzer in den Wahlausschuss nach Benennung der Parteien und Wählergemeinschaften berufen worden:

Karen Klose
Ines Bösel
Ilona Schüler
Franziska Petow
Lars Gossing

Dem Wahlausschuss als Wahlorgan gehören weiterhin qua Amt an:

Wahlleiterin	Stellv. Wahlleiterin
Maria Kochan Grünauer Straße 49 15732 Eichwalde Tel.: 030/ 67502 – 300 Fax.: 030/ 67502 – 101 Mail: wahlbehoerde@eichwalde.de	Indira Geiseler Grünauer Straße 49 15732 Eichwalde Tel.: 030/ 67502 – 307 Fax.: 030/ 67502 – 101 Mail: wahlbehoerde@eichwalde.de

Der Wahlausschuss besteht auch nach der Wahl fort, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode im Jahr 2029.

Eichwalde, 28.07.2025

gez. Kochan
Wahlleiterin

Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister anlässlich der bevorstehenden Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde am 05. Oktober 2025 und zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten entsprechend weitergegeben werden, können Sie gegen die Weitergabe Ihrer Daten im Einwohnermeldeamt Widerspruch einlegen.

Nutzen Sie dazu das auf unserer Internetseite unter www.eichwalde.de hinterlegte Widerspruchsformular (Formulare → Einwohnermeldeamt → Antrag Auskunftssperre) durch Zusendung an

Gemeinde Eichwalde
Einwohnermeldeamt
Grünauer Straße 49
15732 Eichwalde

oder widersprechen Sie persönlich nach Terminvereinbarung (Onlinebuchung ebenfalls über die Homepage der Gemeinde Eichwalde) im Einwohnermeldeamt.

Eichwalde, 28.07.2025

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Das Forstamt Dahme-Spreewald informiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Waldbesucher/innen,

dem Wald in Brandenburg geht es gegenwärtig unter den veränderten Bedingungen des Klimawandels nicht sehr gut – er hat Stress. Insbesondere im Sommer leidet er unter Hitze, Wassermangel und Sonnenstrahlung.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Waldfunktionen für uns Menschen bitten wir Sie, während dieser Jahreszeit besondere Vorsicht bei der Nutzung unserer Wälder in Brandenburg walten zu lassen. Die untere Forstbehörde erinnert hiermit an die geltenden Verhaltensregeln im Wald. Jegliche Zündquelle – sei sie noch so geringfügig, wie etwa eine unachtsam aus dem Fahrzeug entsorgte glimmende Zigarette oder der Betrieb eines Grills – kann zu verheerenden Waldbränden mit nachteiligen Auswirkungen für uns alle führen.

Das Land Brandenburg arbeitet kontinuierlich daran, klimastabile und strukturreiche Wälder zu entwickeln. Maßnahmen wie Waldbrandschutzstreifen, Baumartenmischungen sowie der gezielte Einsatz brandunempfindlicherer Baumarten wie Robinien und Roteichen in entsprechend gefährdeten Waldbereichen sollen zukünftig einen besseren Schutz bieten. Dennoch benötigen sowohl unsere Wälder als auch die Einsatzkräfte der Feuerwehr Ihre Unterstützung.

Die jeweils aktuelle Waldbrandgefahrenstufe ist für die Öffentlichkeit auf der Homepage des Deutschen Wetterdienstes einsehbar und wird täglich aktualisiert. Auf unseren Waldbrandtafeln finden Sie auch einen QR-Code, der die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe im Landkreis anzeigt.

Wir bitten Sie deshalb, die folgenden gesetzlichen Bestimmungen konsequent einzuhalten.

Wichtige Regelungen gemäß Landeswaldgesetz Brandenburg:

- **Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen:**
Das Befahren der Waldwege ist ausschließlich zum Zweck der Bewirtschaftung, Jagdausübung oder im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten gestattet.
- **Hunde**
Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden
- **Schutzzäune im Wald**
Umzäunte Flächen im Wald dürfen nicht betreten werden
- **Umgang mit Pflanzen**
Genießen Sie die Lebensgemeinschaft Wald ohne Sie zu zerstören oder zu beschädigen. Fotografieren Sie schöne Pflanzen, pflücken sie aber nicht ab.
- **Umgang mit Feuer:**
Das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer sowie der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen und das Rauchen sind im Wald und bis zu einem Abstand von 50 Metern zum Waldrand untersagt. Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5 gilt dieses Verbot auch für Waldbesitzer, Personen mit behördlicher Genehmigung sowie Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken.
- **Waldverschmutzung:**
Bitte verschmutzen Sie den Wald nicht mit Abfällen, Verpackungen, Bauschutt, Sperrmüll, Altautos oder Abwasser sowie anderen nicht zum Wald gehörenden Gegenständen. Nehmen Sie bitte Ihren Abfall wieder mit, da wir im Wald keine Abfallbehälter aufstellen.

Bitte beachten Sie zudem, dass das allgemeine Betretungsrecht des Waldes vorsieht, dass sich jeder Waldbesucher so zu verhalten hat, dass der Wald weder gefährdet noch beschädigt oder verschmutzt wird und die Erholung anderer nicht gestört wird. Verstöße können neben einer Verwarnung durch die Forstbehörde, insbesondere bei erhöhter Waldbrandgefahr, mit Bußgeldern geahndet werden.

Bei Fragen zum Wald wenden Sie sich an Ihre/n Förster/in oder das Forstamt Dahme-Spreewald (<https://forst.brandenburg.de/ueber-uns/forstaemter>).

Ihr Forstamtsteam

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen